

Energie-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien

Per E-Mail: recht-post@e-control.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW
E up@wko.at
W wko.info/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
V IMA 01/26

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/0276/Hü
DI Claudia Hübsch

Durchwahl
3007

Datum
17.04.2025

Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026 - IMA-V 2026; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026 - IMA-V 2026 und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Diese Verordnung ersetzt die IMA-VO 2011 und soll mit 1. Juli 2026 in Kraft treten. Aus Kosteneffizienzgründen enthalten § 4 Abs 2 des vorliegenden Entwurfs eine Regelung für den Bestandsschutz (Übergangsbestimmung). Dies ist aus Kundensicht besonders wichtig, da viele Messgeräte erst vor gar nicht allzu langer Zeit mittels Smart Meter-Ausrollung getauscht wurden.

II. Im Detail

Zu § 3 Z 2 (Wirkenergie und Wirkleistung)

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Wortfolge im letzten Satz "*maximale kalendermonatliche Wirkleistungsmittelwerte des 15 Minuten-Intervalls je Richtung*" der maximale Leistungsmittelwert im Kalendermonat gemeint ist (=1 Wert pro Monat je Richtung). Auf Seite 5 - Erläuterung Zu § 3 Z 6 (Speicherung) werden jedoch „*viertelstündliche Leistungsmittelwerte*“ erwähnt. Aus den Anforderungen geht daher nicht eindeutig hervor, wie oft die Leistungsmittelwerte vom intelligenten Messgerät erfasst und gespeichert werden sollen. Dies sollte spezifiziert werden.

Zu § 3 Z 3 (Blindenergie und Blindleistung)

Es wird davon ausgegangen, dass mit "*maximale kalendermonatliche Blindleistungsmittelwerte des 15 Minuten-Intervalls je Richtung*" der maximale Leistungsmittelwert im Kalendermonat gemeint ist (=1 Wert pro Monat je Richtung). Auf Seite 5 - Erläuterung Zu § 3 Z 6 (Speicherung) werden jedoch „*viertelstündliche Leistungsmittelwerte*“ erwähnt. Aus den Anforderungen geht daher nicht eindeutig hervor, wie oft die Leistungsmittelwerte vom intelligenten Messgerät erfasst und gespeichert werden sollen. Dies sollte spezifiziert werden.

Zu § 3 Z 6 (Speicherung)

Gemäß § 50 Abs 2 Z 2 ELWG müssen die Viertelstundenwerte für einen begrenzten Zeitraum (in der Praxis auch „Speichertiefe“ genannt), zumindest 60 Kalendertage, im intelligenten Messgerät speicherbar sein. Die Regulierungsbehörde hat diesen Zeitraum in der Verordnung festzulegen. Eine Fixierung auf exakt 60 Tage ist jedoch im europäischen Vergleich einzigartig. Um die Kosten für Hersteller zu reduzieren und die Geräteauslegung flexibler zu gestalten, fordern wir daher, den Zeitraum auf 180 Tage anzuheben, oder eine Bandbreite (z. B. 60 - 180 Tage) als verbindlichen Mindest-/Höchstwert festzulegen. Beide Optionen erfüllen die Vorgaben des ELWG, wahren regulatorische Ziele und tragen zugleich zur Kostenreduktion bei.

Sind wir korrekt in der Annahme, dass bei Wandlerzählern die maximale Speichertiefe für Viertelstundenwerte 450 Tage beträgt („bis zu“), jedoch auch eine geringere Speichertiefe zulässig ist, solange diese mehr als 60 Tage umfasst?

Auch die Vorgabe zur begrenzten Speicherung der Monatswerte ist aus unserer Sicht ausschließlich österreichspezifisch. Wir schlagen daher vor, die feste Obergrenze zu streichen und stattdessen eine Mindestspeicherfrist von 15 Monaten vorzusehen, um die Herstellkosten nicht zu erhöhen.

Zu § 3 Z 7 (Datenübermittlung und -verfügbarkeit)

"Um die Datenmenge zu reduzieren ist ein gemeinsamer Datenversand mit den Zählerständen der Wirkenergie- bzw. Wirkleistungswerten anzustreben." → Auch hier wird die 15-min Erfassung von Leistungswerten angedeutet (siehe Stellungnahme zu § 3 Z 2). Es bedarf auch hier einer Spezifizierung.

Zu § 3 Z 8 (Daten für Netzbetrieb und Netzausbau)

Es stellt sich die Frage, ob auch geringere Intervalle erlaubt sein dürfen, oder ob der Zähler auf die einstellbaren Intervalle 10min und 15min beschränkt werden muss. Dieser Vorgang wäre sehr unüblich und wir fordern die Anforderung wie folgt zu erweitern: "Die Messintervalle müssen aus der Ferne parametrierbar sein und zumindest auf 10 Minuten oder 15 Minuten eingestellt werden können."

Zu § 3 Z 9 - Anlage 1 - (Kundenschnittstelle)

Die vorgeschriebene Ausgabe des jeweiligen *Kontaktstatus von Relay 1 und Relay 2* über die Kundenschnittstelle (siehe Anlage 1) ist aus unserer Sicht ein unnötig spezialisierter, ausschließlich in Österreich verlangter Detailpunkt und technisch sehr aufwändig umzusetzen. Wir fordern daher, diesen Teil der Anforderung zu streichen. Auch die Ausgabe des Status verursacht einen unverhältnismäßigen Implementierungsaufwand, ohne erkennbaren Zusatznutzen für gängige Anwendungsfälle. Zudem ist nicht eindeutig klar, welcher Status auszugeben ist.

Zu § 3 Z 11 (Lastunterbrechung - Breaker)

Es stellt sich die Frage, ob die 2-stufige manuelle Einschaltfunktion aus der Ferne (Freigabe & Einschalten) für entlegene oder für den Kunden nicht zugängliche Anlagen erlaubt wird, oder ob diese Funktion unterbunden werden muss und der Breaker niemals aus der Ferne manuell eingeschaltet werden darf. Dies sollte spezifiziert werden.

Zu § 3 Z 12 (Leistungsüberwachung in beide Richtungen)

Es stellt sich die Frage, ob bei Verwendung der Leistungsüberwachung eine automatisierte Wiedereinschaltung des Breakers zulässig ist, oder ob die Wiedereinschaltung wirklich nur ausschließlich durch den Kunden erfolgen darf.

Die Begrenzung der maximalen Einspeiseleistung wird von den Geräteherstellern als nicht dem aktuellen Stand der Technik entsprechend und österreichspezifisch kritisiert; es wäre erheblicher Entwicklungsaufwand notwendig, eine Umsetzung ist deshalb nicht geplant. Nach den uns vorliegenden Informationen kann die angestrebte einspeiseseitige Beschränkung aber insb. über die digitale Kundenschnittstelle realisiert werden. Wir fordern daher, diese alternativen Lösungen anzustreben.

Zu § 3 Z 14 (Opt-Out)

Es stellt sich die Frage, wie mit Tageswerten bei der Opt-Out Variante umzugehen ist. Die Erläuterung zu § 3 Z 14 beschreibt, dass auch Tageswerte nicht gespeichert werden dürfen. Aus der gegenständlichen Verordnung geht das jedoch nicht hervor. Dies sollte spezifiziert werden.

Weiters stellt sich die Frage, ob bei Opt-Out die Monatswerte ebenfalls für beide Richtungen (Bezug, Einspeisung) zu erfassen, auszulesen und zu übermitteln sind. Dies sollte spezifiziert werden.

Die Vorgabe zur begrenzten Speicherung der Monatswerte ist aus unserer Sicht ausschließlich österreichspezifisch. Wir fordern daher vor, die feste Obergrenze zu streichen und stattdessen eine Mindestspeicherfrist von 15 Monaten vorzusehen, um die Herstellkosten nicht zu erhöhen.

Zu § 3 Z 15 (Tagesenergiewerte)

Es ist unklar, was diese Variante für die Erfassung und Speicherung von Viertelstundenwerten bedeutet. Dürfen diese Werte weiterhin aufgezeichnet werden, sollen jedoch nicht übertragen werden? Und dürfen bei Opt-In Zählern ebenfalls Tageswerte erfasst und gespeichert werden? Es sollte aus Kostengründen auf jeden Fall vermieden werden, dass 3 verschiedene Varianten notwendig werden (Opt-In, Opt-Out, Tageszähler Variante).

Zu § 3 Z 17 (Status- & Fehlerprotokoll, Zugriffsprotokoll)

Die aktuelle Formulierung kann so interpretiert werden, dass Status-, Fehler- und Zugriffsdaten in getrennten Protokollen erfasst werden müssen und gemeinsame Logger nicht erlaubt sind. Aufbau und Struktur des/der Ereignislogger/s sollten jedoch im Ermessen des Herstellers liegen. Um die notwendige Design-Flexibilität zu ermöglichen, fordern wir, die Anforderung wie folgt anzupassen: *"Die intelligenten Messgeräte haben Status- bzw. Fehler- und Zugriffsvorgänge zu protokollieren."*

Zu § 3 Z 18 (Softwareupdates)

In den Erläuterungen zu § 3 Z 18 (Softwareupdates) wird angeführt, dass Software-Erweiterungen und technologische oder marktbedingte Weiterentwicklungen im

eichpflichtigen Teil des Zählers nachträglich aufgespielt werden dürfen, sofern anschließend eine erneute Eichung erfolgt. Wir begrüßen diesen Ansatz der E-Control, da auch in anderen europäischen Ländern so vorgegangen werden darf. Die Beschreibung könnte jedoch leider als im Widerspruch zum aktuell geltenden Maß- und Eichgesetz stehend interpretiert werden, denn dieses verbietet jegliche Software-Erweiterungen im eichpflichtigen Teil (Stand März 2026). Hier sollte in den Erläuterungen dahingehend Klarheit geschaffen werden, dass diese Regelung auf das ELWG gestützt wird und als Spezialbestimmungen anderen bundesrechtlichen Vorschriften (wie dem Maß- und Eichgesetz) vorgeht.

Zu § 4 Abs 2 (Übergangsregelungen)

Übergangsregelungen so wie in § 4 Abs 2 (zB die Geltung für Messgeräte, deren „Vergabe nach Inkrafttreten abgeschlossen“ ist, und die Anpassungsfristen an diese Verordnung) sind nicht nur für die Kunden, sondern auch für alle Verteilernetzbetreiber relevant. Es ist zu bedenken, dass Verteilernetzbetreiber im industriellen Umfeld nicht zur „Vergabe“ im Sinne des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet sind. Diese Übergangsbestimmung sollte daher dahingehend geändert werden, dass auch dokumentierte Beschaffungsvorgänge ausreichen, um die Übergangsregelungen in Anspruch nehmen zu können.

Dies ist für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen relevant, die ja jetzt gerade Investitionen im Hinblick auf das neue ELWG tätigen.

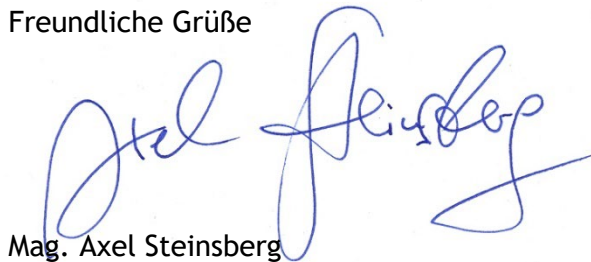
III. Zusammenfassung

Das Hauptaugenmerk bei der Definition von Anforderungen muss auf der Vermeidung von Österreichspezifika liegen. Hersteller würden gezwungen werden, hohe Entwicklungskosten für speziell österreichische Messgeräte aufzuwenden, was dann auf dem - auch aufgrund der schon weit fortgeschrittenen Smart Meter-Ausrollung in Österreich - sehr kleinen österreichischen Markt für eine deutliche Verteuerung der Messgeräte sorgen würde. Auf diese österreichspezifischen Anforderungen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Dort, wo dies nicht möglich ist, sollten alternative Wege im Einvernehmen mit den Geräteherstellern bzw. Entwicklern von Digitalisierungslösungen gesucht werden, wobei insbesondere die Möglichkeiten der Kundenschnittstelle zu nennen sind.

Weiters fordern wir die Wahrung der Interessen der geschlossenen Verteilernetzbetreiber bei den Inkrafttretens-/Übergangsbestimmungen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Axel Steinsberg
Abteilungsleiter-Stv.